

FAHRRADPARKEN

WEITERFÜHRENDE INFOS

Die im Jahr 2015 in Kraft getretene Landesbauordnung und Verwaltungsvorschrift finden sich auf dem Informationsportal zur Radverkehrsförderung des Landes Baden-Württemberg

www.fahrradland-bw.de > [radverkehr bw](#) > [infrastruktur](#)

Viele hilfreiche Informationen gibt die Architektenkammer Baden-Württemberg: www.akbw.de > [service](#) > [bauplanung-technik-und-baubetrieb](#) > [bauvorschriften-und-vordrucke](#)

Kommunale Stellplatzsatzungen, die über die LBO-Richtwerte hinausgehen, sind möglich.

Bundesweit geltende Regelwerke zum Stand der Technik:

- EAR-Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (FGSV Nr.283)
- Hinweise zum Fahrradparken (FGSV Nr. 239)

Zu bestellen beim FGSV-Verlag: www.fgsv-verlag.de

Auch in der Tiefgarage kann Platz für Fahrräder geschaffen werden – am besten ebenerdig. Wenn der Raum knapp ist, sind zweistufige Systeme besser als gar keine Fahrradabstellanlage



FÜRS RAD. VOR ORT.

DIE AGFK-BW

In der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg e. V. (AGFK-BW) sind über 50 Gemeinden, Städte und Landkreise zusammengeschlossen. Ihr Ziel: gemeinsam den Radverkehr in Baden-Württemberg voranzubringen und das dafür nötige Fachwissen leicht zugänglich zu machen.



KONTAKT

Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen
in Baden-Württemberg e. V. (AGFK-BW)
c/o Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
Wilhelmsplatz 11, 70182 Stuttgart
info@agfk-bw.de
www.agfk-bw.de

Stand: Februar 2016

FÖRDERUNG

Die Inhalte dieses Flyers sind mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (MVI) abgestimmt und vertreten die Positionen von AGFK-BW und MVI. Gefördert durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg.



In dem Flyer wird – um die Textlänge knapp zu halten – keine geschlechtsspezifische Ansprache verwendet. Er richtet sich an Leserinnen und Leser.

Bildnachweise: photocase (Titel), Falco www.falcogmbh.de, E. ZIEGLER Metallbearbeitung AG www.ziegler-metall.de, Edward Beierle



DIE NEUE LANDESBAUORDNUNG

MEHR PARKRAUM FÜRS FAHRRAD

FUNKTION, WIRTSCHAFTLICHKEIT, GESTALTUNG



NEUE REGELN, NEUE CHANCEN

Die neue Landesbauordnung (LBO) verpflichtet Architekten und Bauherren dazu, das Fahrrad als Alltagsverkehrsmittel bei der Planung und Umsetzung neuer Wohn- und Gewerbegebäude zu berücksichtigen. Daraus ergeben sich viele neue Chancen:

Radfahren liegt im Trend. Die Menschen entdecken das Fahrrad als praktisches Verkehrsmittel – auf dem Weg zur Arbeit, zum Einkaufen oder in der Freizeit. Wer viel fährt, investiert auch mehr ins Rad. Besitzer von hochwertigen Rädern, von E-Bikes oder Lastenrädern wissen Abstellanlagen zu schätzen, die ihr Eigentum sicher schützen. Wohn- und Gewerbegebäude mit gutem Stellplatzangebot für Fahrräder sind daher besonders attraktiv.

Mehr Räder als Pkw. Es gibt bereits deutlich mehr Fahrräder als Autos in Baden-Württemberg. Jeder Baden-Württemberger besitzt im Schnitt ein Fahrrad. Dies unterstreicht die Bedeutung qualitativ hochwertiger Fahrradstellplätze in Wohn- und Gewerbegebäuden.

Strukturen vorgeben. Wer Fahrradstellplätze von Anfang an mitdenkt, hat im Alltag nicht mit zugestellten Zufahrten, Schaufenstern, Fluren oder Gehwegen zu kämpfen. Wenn die Anforderungen an Fahrradabstellanlagen schon in der Planung berücksichtigt werden, können ästhetisch ansprechende Lösungen und gute Angebote für Radfahrer entstehen.

Fahrradparken ist nicht teuer. Ein Fahrradstellplatz nach LBO-Standard benötigt kaum mehr als 1,5 Quadratmeter Fläche. Die Kosten eines Fahrradstellplatzes liegen etwa bei einem Achtel der Kosten für einen Pkw-Stellplatz.

Kosteneffizient bauen. Wer beim Bau neuer Gebäude aufs Rad setzt, kann in Zusammenarbeit mit der Kommune den Flächenbedarf reduzieren. Die neue LBO schafft die Möglichkeit, teure Autostellplätze durch günstigere Radstellplätze zu ersetzen.

Nachhaltig bauen. Im Bereich des energieeffizienten Bauens haben Architekten längst gezeigt, dass sich Nachhaltigkeit und Funktionalität attraktiv verbinden lassen. Nachhaltige Mobilität gehört als weiterer Baustein dazu.

LÖSUNGSANSÄTZE

Den Radverkehr schon bei der Planung angemessen berücksichtigen: Folgende Möglichkeiten bietet die neue Landesbauordnung und die dazugehörige Verwaltungsvorschrift.

FLEXIBLER BAUEN

Die im Jahr 2015 in Kraft getretene Landesbauordnung (LBO) und die dazugehörige Verwaltungsvorschrift (VwV) legen für jede Form der Gebäudenutzung die Zahl der vorgeschriebenen Fahrradstellplätze fest. Gleichzeitig schafft sie neue Möglichkeiten, platzintensive Pkw-durch flächensparende Fahrradstellplätze zu ersetzen. So können Bauherren, sofern es nicht um Wohngebäude geht, bis zu einem Viertel der notwendigerweise zur Verfügung zu stellenden Kfz-Stellplätze reduzieren.

Eine weitere Option, die die neue LBO bringt: Gemeinden in Baden-Württemberg können durch Satzung die Pkw-Stellplatzpflicht für Teile des Gemeindegebiets oder gegebenenfalls sogar für einzelne Neubauten einschränken und dafür auf Radverkehrs- oder ÖV-Angebote setzen. Das schafft mehr Flexibilität bei Nachverdichtung, sozialem Wohnungsbau oder der Neunutzung von Gewerbeflächen.

Ausreichend Stellplätze schaffen Ordnung – auch am Bahnhof oder vor der Uni



FAHRRADSTELLPLÄTZE FÜR WOHN- UND ANDERE GEBÄUDE

Die Verwaltungsvorschrift (VwV) zur Landesbauordnung (LBO) enthält detaillierte Vorgaben für Anzahl, Lage und Beschaffenheit von Fahrradstellplätzen in Wohn- und anderen Gebäuden. Die Vorgaben orientieren sich an den von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) formulierten Hinweisen zum Fahrradparken.

Ein wichtiger Aspekt für Bauherren: Die LBO erlaubt durch geschickte Anordnung der Stellplätze, Flächen zu sparen. Wenn eine einfache Nutzbarkeit gewährleistet ist, können Fahrräder auch übereinander (Doppelstockparker) oder senkrecht (Vertikalaufhängung) geparkt werden. Fahrradbügel können beidseitig genutzt werden. Allerdings sind auch bei platzsparenden Lösungen die Standards wie zum Beispiel Breitenmaße einzuhalten.

Gut zugänglich und wettergeschützt: eine gute Lösung für Schulen und Gewerbegebäude



Demnach müssen Fahrradstellplätze:

- einfach zugänglich und vom öffentlichen Straßenraum aus leicht auffindbar sein,
- ebenerdig, durch Aufzüge oder Rampen zugänglich sein, wobei bis zu zwei Stufen zulässig sind,
- eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben,
- dem Fahrrad einen sicheren Stand durch einen Anlehnbügel geben,
- durch einen Mindestabstand von 0,80 m zwischen den Fahrradständern das Abstellen und Anschließen des Fahrrades einschließlich des Rahmens ermöglichen.

Nur einfache Vorderradständer aufzustellen, ist unzulässig.

Fahrradgarage statt Carport: eine gute Lösung für Wohnhäuser

RICHTWERTE

So viele Fahrradstellplätze müssen Bauherren gemäß § 35 Absatz 4 der VwV Stellplätze einplanen.

Zum Beispiel:

- **Wohngebäude:** 2 Stellplätze pro Wohnung
- **Bürogebäude:** 1 Stellplatz je 100 m² Büro Nutzfläche
- **Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalterhalle, Arztpraxis):** 1 Stellplatz je 70 m² Nutzfläche
- **Verkaufsstätten (z.B. Supermärkte):** 1 Stellplatz je 50 m² Verkaufsnutzfläche
- **Allgemeinbildende Schulen:** 1 Stellplatz je 3 Schüler
- **Kindergärten, KiTas:** 5 Stellplätze je Gruppenraum
- **Berufsschule/Hochschule:** 1 Stellplatz je 5 Schüler bzw. Studierende
- **Sportstadien:** 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze
- **Gaststätten:** 1 Stellplatz je 6 bis 12 m² Gastraum
- **Hotels:** 1 Stellplatz je 10 Betten
- **Studentenwohnheim:** 1 Stellplatz pro 2 Wohnplätze

AUSNAHMEN

Beim Wohnungsbau müssen Fahrradstellplätze ausnahmsweise nicht hergestellt werden, soweit sie nach Art (z.B. Altenwohnung), Größe (Einzimmerwohnung) oder Lage der Wohnungen nicht erforderlich sind.

Ein geringer Radverkehrsanteil in der Kommune ist jedoch kein Indikator für einen geringer zu erwartenden Fahrradstellplatzbedarf. Das gilt auch für eine bergige Topografie, da durch die zunehmende Verbreitung von Pedelecs Steigungen kein Hindernis für eine Fahrradnutzung sind.